Das

fortgesetzte Verbrechen

nach der

Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und

der Hohen Juristischen Fakultät

der Kgl. Universität in Erlangen

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

L. Neuburger,

gepr. Rechtspraktikanten in Nürnberg.

Erlangen 1896.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0064

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	5—7
§ 2.	Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens	7—18
	A. Allgemeines	7—9
	B. Die wesentlichen Merkmale des fortgesetzten Verbrechens im einzelnen	10—16
	I. Die Einheitlichkeit des Willens (des Vorsatzes bzw. des Entschlusses)	10—12
	II. Die Einheit des Rechtsgutes	12—14
	III. Die Gleichartigkeit der Fortsetzungshandlungen	14—16
	IV. Die äußere Kontinuität der Fortsetzungshandlungen	16
	C. Unwesentliche Merkmale des fortgesetzten Verbrechens	16—18
§ 3.	Gibt es ein fortgesetztes fahrlässiges Delikt?	18—20
§ 4.	Die Teilnahme in Hinblick auf das fortgesetzte Verbrechen	20—21
§ 5.	Das fortgesetzte Verbrechen und der Rechtsgrundsatz Ne bis in idem	22—24
§ 6.	Der Ort der Begangenschaft beim fortgesetzten Verbrechen	24—27
§ 7.	Die Zeit der Begangenschaft des fortgesetzten Verbrechens und sein Verhältnis zu § 2 Abs. 2 des RStGB's.	27—28
§ 8.	Der Antrag auf Strafverfolgung eines fortgesetzten Verbrechens	29—30
§ 9.	Die Verjährung der Strafverfolgung in Bezug auf das fortgesetzte Verbrechen	30—32
	Zusammenstellung der benützten Litteratur und Judikatur	33—34

§ 1. Einleitung.

Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens spielte insbesondere in den früheren deutschen Strafgesetzbüchern eine große Rolle.

So enthielt beispielsweise die Strafgesetzgebung Bayerns v. J. 1813[1]), Braunschweigs v. J. 1840, Hannovers v. J. 1840, Badens v. J. 1845, Thüringens v. J. 1850 ausdrückliche Vorschriften über das fortgesetzte Verbrechen.

Die Härte des Kumulationsprinzipes (Quot crimina tot poenae) hatte vor allem zu seiner Verbreitung beigetragen[2]).

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf das fortgesetzte Delikt in dessen technischer Bedeutung[3]). Allerdings findet sich in demselben an zwei Stellen der Ausdruck „fortgesetzte Begehung" (§ 243 Abs. 1 Z. 6 und § 250 Abs. 1 Z. 2 l. c.). Doch handelt es sich dort nicht um ein fortgesetztes Verbrechen in dem uns hier interessierenden Sinne[4]).

---

1) Artikel 110 des Kgl. Bayr. Strafgesetzbuches v. J. 1813 lautet: „Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an ein und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden Handlungen als eine einzige That zu rechnen."

2) S. A. O. Krug, Ueber Konkurrenz der Verbrechen und insbesondere über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens nach gemeinem und sächsischem Recht, Leipzig 1842 S. 10.

3) Dieses kann höchstens indirekt aus den Worten „selbständige Handlungen" des § 74 des RStGB. geschlossen werden. Vgl. A. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889 S. 264 und Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Auflage, Leipzig 1895 S. 427, 428.

4) Vgl. M. v. Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen, Stuttgart 1879 S. 115. Nach dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 4./11. Juli

Das deutsche Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsübung für die Geltung des fortgesetzten Verbrechens ausgesprochen[5]). Dasselbe wird ferner anerkannt von Berner, Binding, Hälschner, John, Krug, v. Liszt, Merkel, Meyer, Olshausen, Wachenfeld[6]).

Dagegen wird es bekämpft von v. Buri, Geyer, Oppenhoff[7]).

Geyer nennt das fortgesetzte Verbrechen eine wahre crux der Kriminalisten, die sie sich ohne Not aufgeladen hätten. Oppenhoff behauptet u. a., daß eine Mehrheit von Handlungen nur dann als eine Einheit angesehen werden könne, wenn sie sich eben als ein einheitliches zusammenhängendes Thun darstelle.

Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens ist zu Gunsten des Angeklagten geschaffen worden[8]).

1887 (E. XVI S. 175) erfordert die Anwendung des § 243 Abs. 2 Z. 6 des RStGB., daß der gemeinsame Wille der Verbundenen auf die Begehung mehrerer selbständiger Thaten gerichtet ist.

5) Vgl. z. B. E. IX S. 346, E. XV S. 26.

6) S. Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, Siebzehnte Aufl., Leipzig 1895 S. 298 ff.; K. Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I, Leipzig 1885 S. 540 ff.; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd I, Bonn 1881 S. 660 ff.; R. E. John, Die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und von der Verbrechenskonkurrenz, Berlin 1860 S. 2 ff.; Krug a. a. O. S. 9 ff.; F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes 6. Aufl., Berlin 1894 S. 209, 210; J. A. Merkel, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen, Darmstadt 1862 S. 3 ff.; J. A. Merkel in F. v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechtes Bd. II, Berlin 1871 S. 575, 576; J. A. Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, Stuttgart 1889 S. 263, 264; Meyer a. a. O. S. 427 ff.; J. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 4. Aufl. Bd. I, Berlin 1892 § 73 Note 6—10; F. Wachenfeld, Theorie der Verbrechenkonkurrenz, Berlin 1893 S. 94 ff. Wenn die Genannten auch den Begriff des fortgesetzten Deliktes im allgemeinen anerkennen, so gehen doch ihre Meinungen im einzelnen weit auseinander.

7) S. v. Buri a. a. O. S. 38, 115; A. Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht I. Hälfte, München 1884 S. 184, 185; Th. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst u. s. w. 12. Aufl., Berlin 1891 Note 3 zu § 74.

8) Daß unter Umständen die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens

Es kann nun nicht geleugnet werden, daß, nachdem das im Reichsstrafgesetzbuch in Bezug auf die Aburteilung realkonkurrierender Delikte sanktionierte Exasporationsprinzip eine genügend milde Strafzumessung zuläßt, von einer Notwendigkeit der Anwendung der Lehre vom fortgesetzten Verbrechen nicht mehr gesprochen werden kann. Andererseits muß aber zugegeben werden, daß der Begriff des fortgesetzten Verbrechens (wenigstens im reichsgerichtlichen Sinne) der Praxis einen gewissen Vorteil bietet. Seine Anwendung ermöglicht nämlich, daß eine oft unbestimmt große Anzahl gleichartiger Einzelhandlungen durch eine einzige Aburteilung erledigt werden kann[9]).

§ 2. Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens.

A. Allgemeines.

Das fortgesetzte Verbrechen[1]) setzt sich aus mehreren getrennten Einzelakten zusammen. Diese Einzelakte sind juristisch unselbständige[2]), dagegen in natürlicher Beziehung selbständige Thätigkeitsäußerungen.

---

dem Angeklagten zum Nachteile gereichen kann, geht aus dem reichsgerichtlichen Urteil vom 26. April 1888 (E. XVII S. 333) hervor.. (Annahme eines fortgesetzten Diebstahls nach § 242 des RStGB's. an Stelle mehrerer realkonkurrierender Uebertretungen des Mundraubs im Sinne des § 370 Abs. 1 Z. 5 l. c.).

9) Vgl. unten S. 22.

1) Den terminologischen Gegensatz zum fortgesetzten Verbrechen (delictum continuatum) bildet das wiederholte Verbrechen (delictum reiteratum). S. Berner a. a. O. S. 299 u. E. XV S. 371.

2) Die Frage, ob eine juristisch selbständige oder unselbständige Handlung vorliegt, ist eine ebenso rechtliche wie thatsächliche. Vgl. hierher die trefflichen Ausführungen Johns a. a. O. S. 31 und 32. Das Reichsgericht betrachtet vorwürfige Frage überwiegend als einen Gegenstand rein oder zunächst thatsächlicher Feststellung, S. E. II S. 256, E. III S. 436, 437, E. XIII S. 403, E. XVI S. 439, E. XXI S. 64. Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden, da die Prüfung der Selbständigkeit bzw. Nichtselbständigkeit einer Handlung nach der thatsächlichen Seite hin eine richtige rechtliche Auffassung der deliktischen Selbständigkeit bzw. Nichtselbständigkeit und Anwendung einer solchen Auffassung voraussetzt. Vgl. R. V S. 608. Die Frage, ob ein Thun als eine juristisch selbständige

Es steht deshalb beim fortgesetzten Delikte eine natürliche Handlungsmehrheit einer juristischen Handlungseinheit gegenüber.

Diese Ansicht wird mit Nachdruck von v. Liszt vertreten[3]).

Die reichsgerichtliche Jurisdiktion ist in vorliegender Frage keine einheitliche. Das Reichsgericht nimmt teilweise eine natürliche Handlungseinheit[4]), teilweise eine natürliche Handlungsmehrheit (juristische Handlungseinheit)[5]) an.

Von den Einzelhandlungen, aus denen sich das fortgesetzte Verbrechen zusammensetzt, erfüllt jede einzelne den vollen gesetzlichen Thatbestand der fortgesetzten Strafthat[6]).

Trotz der äußerlichen Mehrheit der Begehungsakte verletzt das fortgesetzte Verbrechen als Einheitsdelikt nur einmal das Strafgesetz[7]).

---

oder als eine einen unselbständigen Bestandteil etwa eines fortgesetzten Verbrechens bildende Handlung anzusehen ist, ist wichtig für das schwurgerichtliche Verfahren, da nach § 292 der RStPO. bei einer Mehrzahl von strafbaren (selbständigen) Handlungen für jede strafbare (selbständige) Handlung eine besondere Frage gestellt werden muß. Vgl. E. VIII S. 158 ff., E. XIV S. 75 ff., E. XXV S. 409 ff., R. II S. 533 ff., R. IX S. 654 ff., 672 ff.

3) S. v. Liszt a. a. O. S. 209. Er spricht (wie Wachenfeld a. a. O. S. 84) von einer Handlungsmehrheit im Gegensatze zu einer Verbrechenseinheit.

4) S. E. IX S. 427, 428, XVII S. 332, XXII S. 28. Auch Berner a. a. O. S. 298, 299 scheint von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen.

5) S. E. XVII S. 113, 228, XXVI S. 176, XXVII S. 20.

6) S. E. IX S. 346, XV S. 26, XVIII S. 320, XXII S. 237. Damit steht ein reichsgerichtliches Erkenntnis vom 17. Januar 1884 (E. IX 426, 428) im Widerspruch. Es wird nämlich in demselben behauptet, daß eine Mehrzahl zeitlich aufeinander folgender Mißhandlungen, welche, wenn nicht einzeln für sich, so doch in ihrem Zusammenwirken eine Gefährdung des Lebens eines Mißhandelten herbeizuführen geeignet sind, als eine einzige (fortgesetzte) unter § 223a RStGB's. fallende That aufzufassen sei.

7) Es stellt nicht eine und dieselbe Handlung, welche dasselbe Gesetz mehrmals verletzt, dar. Vgl. Entsch. d. RG. vom 12. Februar 1895 (E. XXVII S. 21): „Davon ausgegangen, handelt es sich vorliegend nicht

Die einzelnen Thätigkeitsakte, welche das fortgesetzte Delikt bilden, müssen sowohl in einem subjektiven wie in einem objektiven Zusammenhange stehen. Hievon ausgehend[8]) stellt das Reichsgericht vier wesentliche Erfordernisse des fortgesetzten Deliktes auf, Einheitlichkeit des Willens (des Vorsatzes oder Entschlusses), Einheitlichkeit des Rechtsgutes, Gleichartigkeit und äußere Kontinuität der Fortsetzungshandlungen[9]).

Wachenfeld[10]) dagegen sieht in der Einheitlichkeit des Erfolges das einzige Kriterium des fortgesetzten Verbrechens[11]).

---

sowohl um einen Fall des fortgesetzten Deliktes als vielmehr um denjenigen einer gleichartigen idealen Konkurrenz, d. h. der mehrmaligen Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine und dieselbe Handlung." Die natürlich mehrfache Verübung übt übrigens einen Einfluß auf die Strafzumessung aus. Vgl. Meyer a. a. O. S. 429.

8) S. E. IX 427 (thatsächlicher und geistiger Zusammenhang). Dagegen sagt K. v. Lilienthal in seinem Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht, Marburg 1892 S. 38: „Das fortgesetzte Verbrechen liegt vor, wenn mehrere Verbrechen unter sich in einem objektiven oder subjektiven Zusammenhange stehen, der . . ."

9) S. E. XV S. 26, XVIII S. 320, XXVII S. 20.

10) Wachenfeld a. a. O. S. 102 ff.

11) Zu dem Einheitsdelikte des fortgesetzten Verbrechens im doktrinären Sinne wird eine sog. „gesetzliche Einheit" in Gegensatz gebracht. S. v. Buri a. a. O. S. 38 ff. Schon Krug a. a. O. S. 26 unterscheidet zwischen doktrinaler und gesetzlicher Fortsetzung. Von der letzteren kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das Gesetz selbst eine Reihe äußerlich getrennter gleichartiger Akte, welche eine natürliche Handlungsmehrheit bilden, zu einem Delikte zusammenfaßt. Beispiele hiefür bieten die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Vgl. E. IX S. 350. Dagegen paßt der Ausdruck „gesetzliche Einheit" nicht da, wo zwar eine äußerliche Mehrheit von Akten, aber trotzdem eine natürliche Handlungseinheit vorliegt, wie z. B. beim Raufhandel. Vgl. hierher v. Liszt a. a. O. S. 208. Ueber den Gegensatz zwischen der gesetzlichen Einheit und dem fortg. Verbr. s. Wachenfeld a. a. O. S. 106 Note 1.

B. Die wesentlichen Merkmale des fortgesetzten Verbrechens im einzelnen.

I. Die Einheitlichkeit des Willens (des Vorsatzes bzw. des Entschlusses).

Die große Bedeutung, welche dem Willen im Strafrechte beigelegt wird, äußert sich auch auf dem Gebiete des fortgesetzten Deliktes. Nach der reichsgerichtlichen Judikatur gehört zum Wesen des letztgenannten Deliktes auch die Einheitlichkeit[1]) des Willens (Vorsatzes bzw. Entschlusses)[2]), welcher die Gesammtheit der Einzelakte umfaßt.

---

1) Genau genommen bedarf übrigens jede Einzelhandlung einer neuen Willensentschließung S. E. X S. 205 und XV S. 27.

2) In einer Reihe von reichsgerichtlichen Entscheidungen wird Einheit des Vorsatzes, in einer anderen Reihe von solchen dagegen Einheit des Entschlusses gefordert. S. einerseits E. IX S. 346, XV S. 26, XXII S. 237, XXVII S. 20, andererseits E. X S. 205, XVII S. 228, XX S. 317. Einheit des Entschlusses verlangen Berner a. a. O. S. 300; Binding, Handb. I S. 537. Hälschner a. a. O. S. 662 spricht von Einheitlichkeit der Absicht. Die Essentialität des einheitlichen Willens für das fortg. Verbrechen leugnen Meyer a. a. O. S. 428 u. F. O. Schwarze. Zur Lehre von dem sogenannten fortgesetzten Verbrechen, Erlangen 1857 S. 37 und 71.

Die Begriffe des Vorsatzes und des Entschlusses sind gesetzlich nicht fixiert. Das Reichsgericht gebraucht in einigen Fällen die Worte „Entschluß" und „Vorsatz" als gleichbedeutende Ausdrücke (s. E. XVII S. 333, XVIII S. 320), in anderen Fällen verbindet es mit denselben einen verschiedenen Sinn. S. E. XIII S. 291, 292, XV S. 26, XXII S. 237, 238, E. XXVI S. 165. In den letztgenannten Fällen wird der Entschluß als die Entwerfung eines Planes für zukünftiges Verhalten, welches sich auf die Verübung mehrerer selbständiger Straftaten bezieht, hingestellt, während der Vorsatz mit der Verübung einer einzelnen selbständigen Handlung in Verbindung gebracht wird. Vgl. den von Koch in Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 39 reproduzierten Erlaß des herzoglichen Staatsministeriums zu Braunschweig vom 19. III. 1891 S. 246. Dafür, daß, wie dort behauptet ist, der Vorsatz mit der Vornahme der Handlung zusammenfiele, bietet meines Wissens die reichsgerichtliche Judikatur keine Anhaltspunkte. Vgl. Meyer a. a. O. S. 169, 170: „Nur ist es unrichtig, vor der Verübung selber überhaupt nicht von einem Vorsatze reden zu wollen.

Das Gesammtobjekt, welches Gegenstand des fortgesetzten Deliktes ist, muß entweder vom Anfang oder wenigstens im Verlaufe der Ausführung in den Vorsatz aufgenommen werden[3]). Es ist also beispielsweise für die Annahme eines delictum continuatum irrelevant, ob der Dieb A schon von vornehercin ein ganzes Haus ausstehlen wollte oder zuerst seine diebische Absicht bloß auf die in einer Etage des Hauses sich befindlichen Gegenstände gerichtet war und sich erst all-

---

Ueber die Bedeutung des Wortes „Entschluß" s. Berner a. a. O. S. 122, Hälschner a. a. O. S. 193, v. Liszt a. a. O. S. 103. Speziell über die Bedeutung der Einheit des Entschlusses im Sinne Bindings vgl. dessen Handb. I S. 536.

Das Reichsgericht betrachtet den Vorsatz als das Bewußtsein der Kausalität des äußeren Thuns. Nach ihm will zwar der vorsätzlich Handelnde die äußere Handlung, stellt sich dagegen den Erfolg bloß vor. S. E. V S. 229, XVIII S. 168, XXV S. 228. Diese sog. Vorstellungstheorie vertreten auch v. Lilienthal, Grundriß S. 45 und v. Liszt a. a. O. S. 143. Dagegen sind Anhänger der sog. Willenstheorie, nach welcher der vorsätzlich Handelnde sowohl das äußere Thun wie den Erfolg will, Berner a. a. O. S. 121; Hälschner a. a. O. S. 191; Merkel, Lehrbuch S. 78; Meyer a. a. O. S. 166; Olshausen a. a. O. §. 59 Note 16; Schaper in F. v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechtes Bd. II S. 184.

In einem Erkenntnisse vom 24. Nov. 1887 (E. XVI S. 365) gibt übrigens auch das Reichsgericht zu, daß der vorsätzlich Handelnde den Erfolg eventuell will.

Nach der überwiegenden Rechtsprechung des Reichsgerichts erfordert der Vorsatz nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, S. E. I S. 90, II S. 269, XII S. 277, XV S. 159, XX S. 394. Ebenso v. Liszt a. a. O. S. 147, 151; Meyer a. a. O. S. 168. Dagegen E. XVI S. 153, R. IX S. 686; K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung Bd. II, Leipzig 1877 S. 404; Olshausen § 59 Note 16.

3) So das Reichsgericht. E. XVII S. 113. In diesem Sinne spricht sich auch der oben genannte ministerielle Erlaß a. a. O. S. 247, 248 aus. Jedoch finde ich das eine der dort angeführten Beispiele (unmittelbar aufeinanderfolgende Entwendung zweier Kästen in einem Goldladen) unglücklich gewählt. Es dürfte in einem solchen Falle eher eine natürliche Handlungseinheit als ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden. Vgl. Olshausen a. a. O. Note 8a zu § 73. Siehe auch Binding, Handb. Bd. I S. 545.

mählich auf die im ganzen Hause befindlichen Vermögensobjekte ausdehnte.

Aus Vorstehendem folgt von selbst, daß es genügt, wenn die Einzelhandlungen erst nach und nach in den Vorsatz aufgenommen werden[4]).

Die Einheit des Willens kann als ein innerer Vorgang nur aus äußeren Momenten geschlossen werden[5]). Der Aussage des Angeschuldigten darf in dieser Hinsicht kein besonderer Wert beigelegt werden[6]).

Die Einheitlichkeit des Willens allein reicht übrigens nicht aus, um die Zusammenfassung einer Mehrzahl gleichartiger Einzelakte zu einer (fortgesetzten) Straftat zu rechtfertigen. Denn ein einziger Willensentschluß kann oft gleichzeitig auf die Begehung verschiedener selbständiger Missethaten gerichtet sein[7]).

II. Die Einheit des Rechtsgutes[1]).

Sämmtliche Einzelhandlungen müssen dasselbe Rechtsgut verletzen[2]). Unter Einheit des Rechtsgutes ist jedoch nur die Identität des angegriffenen Objektes in qualitativer, nicht in quantitativer Richtung zu verstehen. Das Reichsgericht sagt in einem Urteile des vereinigten II. u. III. Straf-

---

4) Man nimmt in dieser Beziehung an, daß der Delinquent, nachdem bei ihm mit der Verübung des ersten Einzelaktes der verbrecherische Wille zum Durchbruch gelangt ist, die übrigen Einzelhandlungen aus Schwäche begeht. S. Berner a. a. O. S. 300. Darüber, daß die Einzelakte von vorneherein als nach jeder Richtung hin bestimmte gewollt sein dürfen vgl. E. XXVI S. 362.

5) S. Krug a. a. O. S. 47 und E. XXII S. 28.

6) S. Krug a. a. O. S. 47.

7) S. E. XIII S. 291 und XXVI S. 177, ferner den citierten ministeriellen Erlaß (G. A. Bd. 39 S. 245) und Oppenhoff a. a. O. Note 4 zu §. 74.

1) Ueber den Begriff „Rechtsgut" s. v. Lilienthal, Grundriß S. 13 und v. Liszt a. a. O. S. 49.

2) S. E. X S. 205, XV S. 26, XVII S. 113, XXVII S. 20. So auch Hälschner, Handb Bd. I S. 661; John, Fortg. Verbr. S. 5 u. 6, Olshausen a. a. O. Note 8a zu § 73.

senates v. 19. Dez. 1887 (E. XVII S. 113): „Soviel die Einheit des Entschlusses angeht, so bildet sie . . . . nur unter der Voraussetzung, daß sie verbunden ist mit einem Vorsatze, der sich gegen das nämliche Rechtsgut **und** gleichzeitig gegen das nämliche, von Anfang oder wenigstens im Verlaufe der Ausführung in den Vorsatz aufgenommene Gesammtobjekt richtet. . . ." Aus diesem Erkenntnisse geht einmal hervor, daß die Einheit des Rechtsgutes nicht identisch ist mit der Einheit des Objektes in seiner quantitativen Ausdehnung (Gesammtobjekt). Andererseits kann aus ihm geschlossen werden, daß beim fortgesetzten Verbrechen jede Einzelhandlung zwar dasselbe Rechtsgut angreifen, nicht aber auf dasselbe Objekt in quantitativer Beziehung gerichtet sein muß[3]).

Damit also ist die Wesentlichkeit der Identität des Objektes in quantitativer Richtung für das fortgesetzte Verbrechen verneint. Meyer a. a. O. S. 428 will wohl demselben Gedanken Ausdruck geben, wenn er sagt: „Voraussetzung hiefür (für das fortgesetzte Verbrechen) ist nicht die Einheit des äußeren Gegenstandes, an welchem das Delikt verübt, wohl aber die Einheit des Rechtsgutes, gegen welches das Delikt verübt wird."

In Beziehung auf die Frage im Einzelfalle, ob ein Rechtsgut oder eine Mehrheit Rechtsgüter verletzt wurde, wird allgemein angenommen, daß Angriffe gegen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre verschiedener Personen ebensoviele Rechtsgüter verletzen, als Personen Gegenstand des Angriffes waren, da die genannten Güter des Lebens ꝛc. sich vom Einzelindividuum nicht loslösen lassen[4])

Bei Vermögensdelikten gilt unter Umständen trotz Mehrheit der Beschädigten nur ein Rechtsgut als verletzt[5]).

3) Vgl. oben S. 11.

4) So das Reichsgericht E. XXVII S. 20, R. 5 S. 608; Berner a. a. O. S. 299; Binding, Handb. Bd. I S. 532; Hälschner, Handb. Bd. I S. 661; Meyer a. a. O. S. 428 Anm. 8.

5) Vgl. Hälschner, Handb. Bd. I S. 661; Merkel, Fortg. Verbr. S. 119; Meyer a. a. O. S. 428 Anm. 8. Darüber, daß auch bei anderen Delikten mehrere Personen die Träger eines einzigen Rechtsgutes sein

Selbstverständlich ist, daß nur dasjenige Rechtsgut, welches eine mehrfache Verletzung gestattet, Gegenstand fortgesetzter Angriffe sein kann. In dieser Hinsicht drückt sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Dez. 1887 (E. XVII S. 113) dahin aus, daß das angegriffene Rechtsgut eine Verletzung in quantitativ größerem oder geringerem Umfange zulassen müsse[6]).

Die Rechtsgüter der Gesundheit, der Freiheit, der Ehre, des Vermögens einer Person können mehrfach verletzt werden, doch ist ein fortgesetztes Verbrechen des Mordes an einer Person ausgeschlossen, da das Rechtsgut des Lebens nur einmal vernichtet werden kann[7]).

III. Die Gleichartigkeit der Fortsetzungshandlungen.

Zum Wesen des fortgesetzten Verbrechens gehört auch die Gleichartigkeit der Einzelhandlungen. Diesem Momente wird insbesondere von v. Liszt große Bedeutung beigelegt. Er definiert das fortgesetzte Delikt u. a. als eine Mehrheit von (bisher nicht bestraften) Handlungen, die juristisch durch ihre Gleichartigkeit zusammengehalten werden[1]). Auch das Reichsgericht erkennt die wesentliche Bedeutung der Gleichartigkeit der Einzelakte in Hinblick auf das fortgesetzte Verbrechen an[2]). Krug und Wachenfeld hingegen stellen die Essentialität der Gleichartigkeit der Einzelhandlungen für das fortgesetzte Verbrechen in Abrede[3]).

---

können, vgl. die reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 23. März 1886 g. E (E. XIV S. 32 ff., insb. S. 34) und vom 21. Dez. 1888 g. R u. Gen. (E. XVIII S. 320 a. E.).

6) Vgl. Hälschner a. a. O. S. 662; John, Fortg. Verbr. S. 21 (John spricht hier von „Teilbarkeit" des angegriffenen Rechtes); Olshausen a. a. O. Note 8a zu § 73.

7) S. John, Fortg. Verbr. S. 21.

1) v. Liszt a. a. O. S. 209.

2) S. E. IV S. 79, IX S. 346, X S. 205, XV S. 26, XVIII S. 320.

3) S. Krug a. a. O. S. 18, 60 (Krug a. a. O. S. 30 faßt die verschiedenartigsten Einzelhandlungen, wenn sie nur in einem bestimmten Zusammenhange stehen, zu der juristischen Einheit des fortgesetzten Verbrechens zusammen); Wachenfeld a. a. O. S. 118.

Gleichartigkeit der Einzelakte ist im Sinne der reichsgerichtlichen Judikatur identisch mit Uebertretung der nämlichen Vorschrift durch dieselben[4]). Die mehreren Akten sind also solange als gleichartige zu betrachten, als sie sich innerhalb des Rahmens desselben Deliktes bewegen, mögen sie auch eine geringe äußere Verschiedenheit aufweisen[5]).

Das Reichsgericht nimmt an, daß, wenn unter den mehreren Akten einer unter erschwerenden Umständen begangen ist, das gesammte Thun als eine fortgesetzte qualifizierte Handlung anzusehen sei[6]). Diese Ansicht teile ich nicht. Wenn nämlich z. B. unter drei gleichartigen Einzelakten einer in qualifizierter und zwei in einfacher Form begangen sind, so geht es zwar an, die zwei letztgenannten Einzelakte zu einem fortgesetzten Delikte einfachen Charakters zusammenzufassen, nicht zulässig ist es aber, hier aus sämmtlichen drei Einzelhandlungen ein fortgesetztes Delikt qualifizierten Charakters zu bilden. Ein derartiges Verfahren würde sowohl gegen den Grundsatz verstoßen, nach welchem jeder der Einzelhandlungen den vollen gesetzlichen Thatbestand des fortgesetzten Verbrechens erfüllt[7]), als auch gegen den Grundsatz, wonach jeder der Einzelakte gegen die nämliche Rechtsvorschrift verstößt[8]).

Auf dem Standpunkte des Reichsgerichts stehen übrigens auch Becher, v. Liszt und Meyer[9]).

Möglich ist es allerdings, daß drei an sich getrennte Einzelhandlungen, die teilweise in leichter und teilweise in schwerer Form verübt werden, nur als eine einzige qualifizierte

---

4) S. E. VII S. 61 und XVII S. 65.

5) Vgl. auch Berner a. a. O. S. 300 und Meyer a. a. O. S. 428. Letzterer sagt: „. . . Voraussetzung ist ferner nicht die äußere Gleichartigkeit der betreffenden Handlungen, wohl aber ihre Gleichartigkeit nach Maßgabe der betreffenden Deliktsart."

6) S. 516 ff., insb. S. 518.

7) Vgl. oben S. 8.

8) Vgl. den Anfang dieser Seite.

9) S. Becher in der Juristischen Monatsschrift. Erster Jahrgang, München 1891 S. 169; v. Liszt a. a. O. S. 209 und Meyer a. a. O. S. 429.

Handlung aufzufassen sind. Man kann beispielsweise dann ein einziges Vergehen der erschwerten Körperverletzung nach § 223a d. RStGB. annehmen, wenn C den D in kurzer Aufeinanderfolge zuerst zweimal in leichter Weise körperlich mißhandelt und dann demselben mit einem gefährlichen Instrumente eine Körperverletzung beibringt. In einem solchen Falle bildet aber das einzige erschwerte Delikt eine natürliche Handlungseinheit und nicht ein fortgesetztes Vergehen.

IV. Die äußere Kontinuität der Fortsetzungshandlungen.

Schon äußerlich zeigt sich beim fortgesetzten Verbrechen, daß die einzelnen Thätigkeitsakte in einem Zusammenhange stehen. Das Reichsgericht zählt deshalb auch die äußere Kontinuität der einzelnen Thätigkeitsäußerungen zu den wesentlichen Merkmalen des fortgesetzten Verbrechens[1]).

Ein äußerlicher Zusammenhang der mehreren Akte kann z. B. in persönlicher, örtlicher und zeitlicher Beziehung vorhanden sein. Die mehreren Akte können sich nämlich gegen *dieselbe Person* richten, *an demselben Orte* oder in *kurzer Aufeinanderfolge* sich abspielen. Es soll übrigens hier betont werden, daß beim einzelnen fortgesetzten Verbrechen eine äußere Kontinuität der einzelnen Thätigkeitsakte nicht nach allen denkbaren Richtungen hin vorhanden sein muß, daß es vielmehr genügt, wenn eine solche Kontinuität der Einzelhandlungen nach irgend einer Richtung hin vorliegt.

C. Unwesentliche Merkmale des fortgesetzten Verbrechens.

Es gibt einzelne Momente, die für das fortgesetzte Verbrechen zwar eine scheinbare, aber keine wirkliche wesentliche Bedeutung besitzen. Von der Unwesentlichkeit der Identität des Objekts in *quantitativer* Beziehung für die Einzelhandlungen haben wir bereits oben (S. 13) gesprochen.

Rechtlich irrelevant ist auch die Identität des *Begehungs-*

1) S. E. IX S. 346, XV S. 26, XVIII S. 320, XXVII S. 20. Vgl. außerdem noch E. IV S. 97, E. IX S. 16, E. IX S. 427.

ortes der mehreren Akte[1]). Es ist beispielsweise wohl gleichgiltig, ob der Bediente eines Offiziers dem Letzteren in mehreren Garnisionsorten oder lediglich in einer einzigen Garnison in fortgesetzter Weise Cigarren entwendet.

In zeitlicher Beziehung ist es nicht notwendig, daß die unselbständigen Einzelakte rasch aufeinander folgen[2]). Allerdings bedarf, wenn die Einzelakte zeitlich weiter auseinander fallen, nicht die Annahme der Realkonkurrenz, sondern die der Einheit der Handlung einer besonderen Begründung[3]).

Gleichgiltig ist es für den Begriff der Fortsetzung, ob die Einzelhandlungen kürzere oder längere Zeit[4]) fortgesetzt werden.

Ohne Einfluß ist der Umstand, daß die mehreren Akte demselben Motive entspringen, bzw. einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Dem hier in Betracht kommenden reichsgerichtlichen Urteile vom 13. Okt. 1883 (R. V S. 607 ff.) lag nachstehender Thatbestand zu Grunde: Fünf Personen waren trotz Verbots eines Wächters in einen Tanzsaal eingedrungen und hatten einen gewissen P umringt und mittelst Schlägen am Körper verletzt. Als hierauf im Saale ein gewisser E erschien und jene fünf Personen zur Entfernung aufforderte, umringten und schlugen diese auch den E.

Trotzdem nun zwei Personen mißhandelt worden waren, hatte die betreffende Strafkammer nur eine einzige (fortg.) Körperverletzung angenommen, indem sie davon ausging, daß die Mißhandlungen des P und E sich als Ausfluß eines Willens charakterisierten.

Auf die eingelegte Revision hin hob jedoch das Reichsgericht das vorinstanzielle Urteil auf, indem es darauf hinwies, daß durch den Umstand, daß die Angeklagten bei beiden Miß-

1) So das Reichsgericht R. V S. 608.

2) So das Reichsgericht E. XXII S. 237; Meyer a. a. O. S. 428; Olshausen a. a. O. Note 8b zu § 73. Meyer a. a. O. Anm. 10 meint, daß bei den meisten Delikten eine (zwischen den Einzelhandlungen stattfindende) erhebliche Pause den Begriff des fortgesetzten Deliktes aufheben wird, und daß gerade hiergegen nicht selten gefehlt werde.

3) S. E. XIII S. 291.

4) S. E. XXVI S. 178.

handlungen von dem gleichen Motive und Zwecke geleitet waren (gewaltthätige Erzwingung der usurpierten Anwesenheit im Tanzsaale) die Selbständigkeit der einzelnen Mißhandlungen nicht ausgeschlossen würde[5]).

Aus der Entscheidung des Reichsgerichts v. 19. Dez. 1887 (E. XVII S. 114) geht hervor, daß eine Handlung nicht deshalb zu einer juristisch unselbständigen wird, weil sie das Mittel zur Verübung einer anderen oder der Zweck derselben ist, oder weil in ihr das Motiv für eine andere Handlung liegt.

§ 3. Gibt es ein fortgesetztes fahrlässiges Delikt?

Die Beantwortung vorstehender Frage erheischt die Entscheidung der Vorfrage, welche rechtliche Bedeutung das Wort „Fahrlässigkeit" überhaupt hat. Nach dem Reichsgerichte handelt derjenige fahrlässig, welcher infolge Nichtanwendung der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht sich über die Kausalität seines Thuns irrt, d. h. die Wirkung seines Thuns, das im positiven Handeln wie im Unterlassen bestehen kann, trotz Vorhersehbarkeit nicht vorhersieht[1,2]).

---

5) Vgl. außer Oppenhoff Note 5 zu § 74 noch R. II S. 148, 149. Hier (S. 149) wird u. a. auch erwähnt, daß, wenn der Thäter sich bei mehreren strafbaren Angriffen des nämlichen Mittels bedient, hierin kein Grund zur Annahme eines einheitlichen Deliktes gefunden werden kann.

1) S. E. XII S. 318, XIV S. 362, 363, XIX S. 52, 53, R. IX S. 63, 64. So auch v. Lilienthal, Grundriß S. 46; v. Liszt a. a. O. S. 155; Merkel, Lehrbuch S. 85; Olshausen a. a. O. Note 17 zu § 59. Letzterer weist übrigens darauf hin, daß eine fahrlässige Handlungsweise nicht nur auf dem Irrtum über den Eintritt des schädigenden Erfolges, sondern auch auf der Nichtkenntnis der Rechtswidrigkeit des nicht nur vorhersehbaren, sondern in concreto sogar vorausgesehenen Erfolges berufen könne. (Vgl. Binding, Handb. Bd I S. 537.) Meyer a. a. O. S. 177 stellt es als gleichgiltig hin, ob der fahrlässig Handelnde sich der Möglichkeit des Erfolges bewußt war oder nicht.

2) Der eintretende strafbare Erfolg muß nicht in seiner konkreten Gestaltung voraussehbar gewesen sein, es genügt vielmehr, wenn überhaupt ein derartiger im allgemeinen vorausgesehen werden konnte. So das Reichsgericht E. XIX S. 51 ff.; v Liszt a. a O. S. 155 und Olshausen a. a. O. Note 17 (b) zu § 59.

Die Schuldart der Fahrlässigkeit steht also mit derjenigen, welche vom Reichsgerichte (S. oben S. 10 ff.) als ein wesentliches Merkmal des fortgesetzten Verbrechens aufgestellt wird (Vorsatz, Entschluß), im direkten Gegensatze, sodaß die rechtliche Möglichkeit eines fortgesetzten fahrlässigen Deliktes nach dem Reichsgerichte ausgeschlossen erscheint. Letzteres hat sich zwar noch nicht des Näheren mit der vorliegenden Frage beschäftigt, es hat aber in zwei Entscheidungen (E. III S. 327, R. IX S. 7, 8) dieselbe berührt. Aus folgenden Stellen möge der Standpunkt des Reichsgerichts geschlossen werden: „Der Instanzrichter hat nicht ein einziges untrennbares Thun festgestellt, sondern, obschon es sich um ein kulposes Delikt handelt, „Fortsetzung" statuiert . . ." (E. III S. 327.)

„Ein einheitlicher, beide in Betracht kommende zeugeneidliche Erklärungen umfassender Vorsatz erscheint nach den erstinstanziellen Feststellungen schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich um fahrlässige Verletzung der Eidespflicht handelt" (R. IX S. 7, 8). Auch Berner und Oppenhoff lassen ein fortgesetztes fahrlässiges Delikt nicht zu[3]).

Ein solches wird jedoch von Binding (von diesem bloß teilweise)[4]), Merkel, Meyer, Schwarze und Wachenfeld anerkannt[5]).

3) S. Berner a. a. O. S. 300, 301 und Oppenhoff a. a. O. Note 8 zu § 74. Berner begründet seine Ansicht mit den Worten: „Auf das fahrlässige Verbrechen ist der Begriff des fortgesetzten Verbrechens nicht auszudehnen. Hat eine fahrlässige (doch aus mehreren zeitlich getrennten, gleichartigen Einzelhandlungen bestehende?) Handlung mehrere schädliche Folgen, so ist eben nur Eine Handlung vorhanden, und es bedarf, um zu diesem Ergebnis zu kommen, niemals des Umweges, welcher durch den Begriff des fortgesetzten Verbrechens führt." Ich verstehe diese Motivierung nicht, da ja Berner, der das fortgesetzte vorsätzliche Verbrechen anerkennt, nach ihr den Begriff des fortgesetzten Verbrechens überhaupt leugnen müßte.

4) S. Binding, Handb. Bd. I S. 537, 538. Er läßt ein fortgesetztes Delikt bei derjenigen Fahrlässigkeit zu, die den Erfolg voraussieht und nur über seine Rechtswidrigkeit irrt, dagegen nicht bei derjenigen, die sich über den Erfolg irrt.

5) S. Merkel, Fortg. Verbr. S. 126; Meyer a. a. O. S. 429; Schwarze, Fortg. Verbr. S. 75; Wachenfeld a. a. O. S. 117.

Auch kannten die früheren Strafgesetzbücher von Baden und Hessen-Darmstadt ein fortgesetztes fahrlässiges Verbrechen[6]).

§ 4. Die Teilnahme in Hinblick auf das fortgesetzte Verbrechen.

Zu den Teilnahmehandlungen gehören nach der Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches die Mitthäterschaft, die Anstiftung und die Beihilfe (§§ 47—49 d. RStGB.).

Die Teilnahme an der Einzelhandlung ist nur Teilnahme an dieser[1]) und nicht Teilnahme an allen Einzelakten, aus welchen das fortgesetzte Delikt besteht. Gerade bei der Teilnahme kommt die (äußerliche) Selbständigkeit der Einzelhandlungen zum Vorschein.

v. Liszt[2]) vertritt die Ansicht, daß Teilnahme an einer Einzelhandlung Teilnahme an der Gesammtheit des fortgesetzten Deliktes sei. Diese Ansicht läßt sich höchstens in formeller Beziehung rechtfertigen. Insoferne nämlich die Einzelhandlung einen Teil des fortgesetzten Deliktes ausmacht, kann man davon sprechen, daß eine Teilnahme am Einzelakte eine solche am ganzen fortgesetzten Delikte sei. In materieller Beziehung liegt aber in einem derartigen Falle sicherlich keine Teilnahme am ganzen fortgesetzten Verbrechen, welches ja alle Einzelhandlungen umfaßt, vor.

Die Strafbarkeit der Anstiftung und der Beihilfe ist von dem Eintritte der Hauptthat abhängig. Diese accessorische Natur der genannten Teilnahmearten zum Ausgangspunkte nehmend läßt das Reichsgericht den strafrechtlichen Charakter der Anstiftung und der Beihilfe nach der rechtlichen Natur der Hauptthat bestimmen[3]). Nach dem Reichsgerichte muß bei-

6) S. Berner a. a. O. S. 301 und Schwarze a. a. O. S. 74.

1) So das Reichsgericht E. XVII S. 228, 229; ferner Merkel, Fortg. Verbr. S. 160, 161 und Oppenhoff a. a. O. Note 8a zu § 74.

2) S. v. Liszt a. a. O. S. 209. S. auch Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes, Berlin 1890 S. 283.

3) S. E. V S. 228, XI S. 38. Vgl. Binding, Handb. B. I S. 587 Birkmeyer a. a. O. S. 179; Merkel, Lehrb. S. 147 (Z. 6).

spielsweise eine successive Beihilfeleistung zu einer Mehrheit von Einzelhandlungen, welche die Qualifikation eines einheitlichen (fortgesetzten) Deliktes erfahren, ebenfalls als ein einheitliches (fortgesetztes) Reat aufgefaßt werden[4]).

In Konsequenz seiner Auffassung nimmt das Reichsgericht andererseits an, daß, wenn der Haupttäter wegen mehrerer selbständiger Handlungen bestraft wird, auch der Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe) wegen mehrerer selbständiger Reate der Teilnahme zu bestrafen ist, selbst wenn zu den mehreren selbständigen Handlungen durch ein und dieselbe Handlung angestiftet oder Hilfe geleistet ist[5]).

Selbstverständlich ist, daß der Teilnehmer nur insoferne strafbar ist, als sich sein Vorsatz mit der Handlung des Haupttäters deckt[6]). Denn die Strafe des Anstifters und Gehilfen ist gemäß § 48 bzw. § 49 d. RStGB. nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Anstiftung bzw. Hilfe geleistet hat.

Es ist aber nicht erforderlich, daß der Anstifter bzw. Gehilfe die Handlungsweise des Haupttäters in ihrer konkreten Gestalt im Auge gehabt haben muß, es genügt vielmehr, wenn die Haupttat im allgemeinen bzw. eventuell von ihnen gewollt ist[7]).

---

4) S. E. XI S. 37 ff.

5) S. E. IV S. 97, 98, V S. 228, 229, VIII S. 159, 160, R. III S. 684. So auch Birkmeyer a. a. O. S. 180; Merkel, Lehrbuch S. 147 (Z. 6) und Oppenhoff a. a. O. Note 8a zu § 74 u. Note 12 zu § 48. v. Liszt a. a. O. S. 202 behauptet, daß, wenn durch ein und dieselbe Handlung zu mehreren Haupttaten angestiftet worden ist, trotz Mehrheit der Erfolge bloß eine Anstiftungshandlung vorläge. Richtig ist, daß in einem solchen Falle äußerlich nur eine Handlung vorliegt. Doch hat, wenn die mehreren Haupttaten mehrere selbständige Reate bilden, die accessorische Natur der äußerlich einzigen Anstiftungshandlung die Bestrafung wegen mehrerer selbständiger Reate der Teilnahme zur Folge. Gegen die reichsg. Auffassung ist auch Olshausen Note 19 zu § 73.

6) S. E. V S. 228, 229, XVII S. 228, 229.

7) So das Reichsgericht E. IV S. 96, 97, E. XXVI S. 362, 363.

§ 5. Das fortgesetzte Verbrechen und der Rechtsgrundsatz Ne bis in idem[1]).

Es kann sehr leicht der Fall vorkommen, daß bei Aburteilung eines fortgesetzten Deliktes Einzelhandlungen außer Berücksichtigung bleiben, weil diese der Richter zur Zeit der Aburteilung noch nicht gekannt hat. Es fragt sich nun, ob in einem derartigen Falle, wenn das Urteil die Rechtskraft bereits beschritten hat, nachträglich bekannt gewordene Einzelakte noch strafrechtlich verfolgt werden können. Das Reichsgericht verneint diese Frage. Es läßt sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten: Es handele sich, wenn vor der Verurteilung begangene Handlungen erst nachher zum Vorscheine kämen, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens behufs Aenderung der erkannten Strafe. Die Strafprozeßordnung ließe aber in einem solchen Falle die Wiederaufnahme (zu Ungunsten des Angeklagten) nicht zu (§ 403 d. RStPO.). Soweit das Recht des Richters gehe, seine Entscheidung zu erstrecken, soweit reiche der Grundsatz Ne bis in idem. Die Bestrafung wegen eines Gesammtvergehens erledige alle in die Zeit vor der Aburteilung fallende Einzelhandlungen. Die rechtskräftige Verurteilung umfasse eben die That in ihrer Gesammtheit, in allen ihren rechtlichen und thatsächlichen Erscheinungsformen, gleichviel ob sie im Urteile berücksichtigt seien oder nicht, und welches der Grund sei, aus welchem letzterenfalls ihre Berücksichtigung unterblieben sei[2]).

---

1) Dieser Grundsatz ist zwar in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen, er geht aber aus derselben indirekt hervor. S. E. II S. 348 und E. Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst u. s. w., Kommentar 8. Aufl., Berlin 1894 S. 446. Er besagt, daß eine bereits rechtskräftig abgeurteilte That nicht mehr den Gegenstand einer neuen Anklage bilden kann. S. E. VIII S. 137.

2) S. E. VII S. 34, VII S. 230, IX S. 347, 348, 349. In den ersten beiden Entscheidungen handelt es sich zwar um ein gewerbsmäßiges bzw. gewohnheitsmäßiges Delikt (sog. Kollektivdelikt), doch will das Reichsgericht die dort gemachten Ausführungen sicherlich auch auf das fortgesetzte Verbrechen angewendet wissen. Der Ansicht des Reichsgerichts stimmen bei:

Damit ist gesagt, daß im Sinne der §§ 153 und 263 der RStPO. die Identität der fortgesetzten That nicht beeinträchtigt werde durch das Fehlen einzelner unselbständiger Bestandteile des fortgesetzten Deliktes[3]). Diese Auffassung von der Identität der fortgesetzten Handlung mag in praktischer Hinsicht sehr empfehlenswert sein, da sie durch den Ausschluß einer weiteren Strafverfolgung der im ersten Urteile nicht berücksichtigten Einzelhandlungen die Gerichte entlastet, theoretisch ist sie meines Erachtens nicht haltbar. Denn die Aburteilung im Sinne der §§ 153 und 263 der RStPO. betrifft die Einzelakte nur insoweit, als sie thatsächlich Gegenstand der Aburteilung waren, sodaß die nachträgliche Verfolgung vor dem Urteile begangener, aber erst nach diesem bekanntgewordener Einzelakte rechtlich zulässig erscheint[4]).

Das Reichsgericht nimmt andererseits an, daß, wenn Einzelhandlungen, welche an sich mit anderen bereits begangenen Einzelhandlungen unselbständige Teile eines fortgesetzten Deliktes bilden, als selbständige Thaten rechtskräftig abgeurteilt sind,

---

Berner a. a. O. S. 301; Löwe a. a. O. S. 451; Meyer a. a. O. S. 429, 430. Vgl. auch E. Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, München 1893 S. 629.

3) Bezüglich der Identität der That beim fortgesetzten Delikte ist auch das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 10. Dez. 1883 g. S. (E. IX S. 347, 348) vom Interesse. Nach diesem können Einzelhandlungen, welche Teile eines fortgesetzten Deliktes bilden, auch wenn sie im Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnt sind, sondern vielmehr erst in der Verhandlung neu auftauchen, mitabgeurteilt werden, ohne daß § 265 der RStPO. zur Anwendung zu bringen wäre. Vgl. M. Stenglein, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Stuttgart 1887 S. 229, 230 und 309, 310; ferner M. Stenglein, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ꝛc, Kommentar 2. Aufl., Nördlingen 1889 § 151f S. 305, 306.

4) Vgl. hierher H. Bennecke, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozeßrechts, Freiburg/Breslau 1888/1895 S. 713 (dieser läßt nur bezüglich der zwischen dem Endpunkte des in dem Urteile berücksichtigten Zeitraums und der Aburteilung liegenden Einzelakte eine res iudicata nicht eintreten) und A. v. Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg 1892 S. 599, 600. S. auch M. Stenglein, Kommentar § 151f S. 305 und 306.

die anderen Einzelhandlungen noch nachträglich bestraft werden können[5]).

Eine Identität der That läge in einem solchen Falle deshalb nicht vor, weil die Einzelhandlungen, welche noch nicht den Gegenstand einer Aburteilung gebildet hätten, zu den bereits abgeurteilten Einzelhandlungen, wie man nach dem ersten rechtskräftigen Urteile, zu welchem sich der spätere Richter nicht in Widerspruch setzen dürfe, annehmen müsse, in Realkonkurrenz stünden. Dagegen hat sich das Oberlandesgericht München in einem Beschlusse v. 6. Aug. 1883 dahin ausgesprochen, daß mit der rechtskräftigen Aburteilung einer einzigen den Bestandteil eines fortgesetzten Deliktes bildenden Einzelhandlung die Strafklage für alle Einzelhandlungen verbraucht sei[6]).

Liegt zwischen der Begehung der Einzeldelikte eine Bestrafung, so können die vor und nach der Bestrafung verübten Einzeldelikte nicht zu der juristischen Einheit des fortgesetzten Deliktes zusammengefaßt werden[7]).

Das Reichsgericht sieht in dem Entschlusse, trotz der in der Bestrafung liegenden Verwarnung dieselben Handlungen weiter zu verüben, einen wesentlich anderen und strafbareren Entschluß als den vor der Bestrafung liegenden ursprünglichen. Darnach sind die vor und nach der Bestrafung begangenen Einzelakte, da ja die Einheitlichkeit des Willens, ein Requisit des fortgesetzten Deliktes, fehlt, in ihrem Verhältnisse zu einander selbstständige Handlungen.

§ 6. Der Ort der Begangenschaft beim fortgesetzten Verbrechen.

Die früheren deutschen Landesgesetze hatten eine Anzahl

5) S. E. XV S. 27, 28, 29; XXVI S. 162 ff. und Löwe S. 451. Vgl. hierher auch die Erörterungen Bechers a. a. O. S. 170, 171.

6) S. Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses Bd. II S. 556 und 557. So auch v. Liszt a. a. O. S. 209.

7) So das Reichsgericht E. XX S. 316, 317, 318 und v. Liszt a. a. O. S. 210; Oppenhoff a. a. O. Note 8b zu § 74; Stenglein, Lehrbuch S. 229.

Bestimmungen über den Ort der Begehung aufgestellt[1]). Die Reichsgesetzgebung enthält keine Bestimmungen dieser Art. Das deutsche Reichsgericht geht davon aus, daß die That überall dort begangen sei, wo das äußere (auch das mittelbare)[2]) Handeln[3]) stattgefunden hätte und der zur Strafbarkeit der That erforderliche nächst relevante Erfolg (Zwischenwirkung)[4]) eingetreten sei. Daraus ist zu folgern, daß nach dem Reichsgerichte als der Ort der Begangenschaft beim fortgesetzten Verbrechen jeder Ort anzusehen ist, an welchem eine Einzelhandlung stattfand bzw. die nächst erhebliche Wirkung einer solchen eintrat[5]).

In Beziehung auf die Teilnahme am Verbrechen hat sich das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß der Mitthäter überall dort gehandelt hätte, wo einer der Mitthäter seine

1) S. Löwe a. a. O. Note 1 zu § 7.

2) S. E. X S. 422, 423 u. E. XIII S. 338 ff.

3) S. E. IX S. 12 und XX S. 170. Diese in praktischer Hinsicht wohl zu billigende Ansicht ist vom theoretischen Standpunkte aus unrichtig. Denn eine Handlung ist eigentlich nicht überall dort begangen, wo irgend ein Teil des äußeren Thuns stattfand, sondern nur in demjenigen örtlichen Umkreise, in welchem sich die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der Handlung verwirklicht haben. Vgl. Bennecke a. a. O. S. 84 u. R. E. John, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, Bd. I, Erlangen 1884 S. 208.

4) S. E. XI S. 22, XIX S. 149. Dem Erfolge wird in Beziehung auf den Ort der Begehung gar keine Bedeutung beigelegt von Meyer a. a. O. S. 142. Vgl. auch Stenglein, Lehrb. S. 68. Dagegen lassen Bennecke a. a. O. S. 85; Binding, Handb. I S. 417, 420; K. v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht, Marburg 1890 S. 268 und v. Kries a. a. O. S. 168 auch den Ort des eingetretenen (entfernteren) Erfolgs als Begehungsort zu.

5) Dafür, daß das fortgesetzte Verbrechen überall dort begangen sei, wo die Einzelakte vorgenommen worden wären, haben sich erklärt: Becher a. a. O. S. 169; John, Strafprozeßordn. Bd. I S. 214; v. Kries a. a. O. S. 168; v. Lilienthal a. a. O. S. 284; v. Liszt a. a. O. S. 114, 209; Löwe a. a. O. Note 1c zu § 7; Meyer a. a. O. S. 143; Olshausen a. a. O. Note 3b zu § 3; Stenglein, Kommentar Anm. 5 zu § 7; Stenglein, Lehrb. S. 68 und Ullmann a. a. O. S. 188. Dagegen legen Hälschner, Handb. I S. 153 und Oppenhoff § 3 Note 10 lediglich der letzten Einzelhandlung Gewicht bei.

Thätigkeit entfaltet habe, da er die Verantwortlichkeit für das gesammte Thun der Mitthäter trage[6]). Das Reichsgericht nimmt ferner an, daß die Anstiftung und Beihilfe sowohl an dem Orte der Anstiftungsthätigkeit bzw. der Beihilfethätigkeit[7]) als auch an dem Orte der Hauptthat begangen würden[8,9]). Es hält hiebei an dem oben (S. 25) genannten Grundsatze fest, wonach eine Handlung sowohl an dem Orte des äußeren Thuns wie an demjenigen Orte, an welchem der nächste strafrechtlich relevante Erfolg eintrete[10]), begangen werde.

6) S. E. XI S. 23, Gl. M. im Endresultate sind Binding, Handb. I S. 424; Birkmeyer a. a. O. S. 176; Olshausen a. a. O. Note 11 zu § 3 und Oppenhoff Note 13 zu § 3. Das Reichsgericht muß natürlich in Konsequenz seiner Auffassung von dem Orte der Begangenschaft überhaupt auch beim Mitthäter abgesehen vom Orte des äußeren Handelns auch den Ort der Zwischenwirkung als Begehungsort gelten lassen.

7) S. E. IX S. 12; XIV S. 127.

8) S. E. XI S. 22 ff.; XIX S. 149.

9) Einen zweifachen Begehungsort der nämlichen Art erkennen außerdem an: John, Strafprozeßordn. Bd. I S. 216; v. Kries a. a. O. S. 168; v. Lilienthal, Ort der Handlung S. 284.

Olshausen a. a. O. Note 11 zu § 3 tritt zwar auch für einen zweifachen Begehungsort ein, aber nicht für einen solchen gleicher Art. Er sagt: „Anstiftung und Beihilfe sind sowohl dort begangen, wo die Teilnahmehandlung vorgenommen wurde, als auch da, wo sie zur Wirksamkeit gelangte (vgl. unten v. Liszt). Birkmeyer a. a. O. S. 175, 176 behauptet, daß die Teilnahmearten der Anstiftung und Beihilfe zufolge ihrer accessorischen Natur nur an dem Orte der Hauptthat begangen werden. v. Liszt a. a. O. S. 113 läßt die Anstiftung bzw. Beihilfe nur dort begangen sein, wo der Anzustiftende den Rat u. s. w., wo der Thäter die Beihilfeleistung empfängt. Löwe a. a. O. Note 2 zu § 7 läßt nur denjenigen Ort als Begehungsort der Anstiftung bzw. Beihilfe gelten, an welchem die Thätigkeit des Teilnehmers stattgefunden hat. Er nimmt hiebei Bezug auf die Bestimmungen der RStPO. über den Zusammenhang mehrerer Strafsachen (§ 3 l. c. Thäter, Teilnehmer).

Vgl. hierher noch Benneckea. a. O. S. 85, 86; Binding, Handb. I S. 424 (derselbe behandelt in vorliegender Frage die Anstiftung und Beihilfe in verschiedener Weise); Ullmann a. a. O. S. 188.

10) Bei Verübung einer Anstiftungs- und Beihilfehandlung, die an sich ja strafrechtlich indifferent sind, tritt dieser Erfolg mit der Vornahme der Hauptthat ein. S. E. XIX S. 149.

Aus vorstehenden Ausführungen geht einerseits hervor, daß nach dem reichsgerichtlichen Standpunkte für den Mitthäter bei einem fortgesetzten Verbrechen jeder Ort, an welchem eine Einzelhandlung verübt wird bzw. der nächst relevante Erfolg einer solchen eintritt, Begehungsort ist.

Andererseits läßt sich aus obigen Darlegungen schließen, daß im Sinne des Reichsgerichts die Teilnahmehandlungen der Anstiftung und der Beihilfe in Bezug auf ein fortgesetztes Delikt sowohl an dem Orte, an welchem sie selbst stattgefunden haben, als auch an jedem Orte, an welchem die Einzelakte der Hauptthat sich abgespielt haben bzw. die sog. Zwischenwirkung derselben eingetreten ist, begangen werden.

§ 7. Die Zeit der Begangenschaft des fortgesetzten Verbrechens und sein Verhältnis zu § 2 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches.

Das deutsche Reichsgericht läßt sich in einigen Entscheidungen bei der Bestimmung der Zeit der Begangenschaft nicht von eben demselben Grundsatze leiten wie bei der Bestimmung des Ortes der Begangenschaft. Während es in letzterer Beziehung der gesammten Thätigkeit (einschließlich der Zwischenwirkung) des Handelnden einen Wert beilegt, läßt es in ersterer Beziehung nur die Schlußthätigkeit (selbstverständlich einschließlich der Zwischenwirkung) gelten[1]).

Das Reichsgericht nimmt deshalb speziell bei den aus mehreren getrennten Akten bestehenden Einheitsdelikten an, daß die letzte Einzelhandlung für die Zeit der Begangenschaft des Einheitsdeliktes entscheidend sei[2]).

1) S. R. II S. 211, E. II S. 340. Anders scheinbar E. XIII S. 338. Daß dem sog. entfernteren Erfolge hier eine Bedeutung zukomme, behauptet Binding, Handb. I S. 246. Dagegen ausdrücklich Olshausen a. a. O. Note 8 zu § 2 und Oppenhoff a. a. O. Note 22 zu § 2. Meyer a. a. O. S. 142 läßt lediglich das äußere Thun mit Ausschluß der sog. Zwischenwirkung maßgebend sein. Vgl. auch Birkmeyer a. a. O. S. 171, 172.

2) S. R. II S. 211, E. II S. 340. Diesen Erkenntnissen liegt das Einheitsdelikt des Bankerotts, also eine sog. „gesetzliche Einheit" zu Grunde. Das Reichsgericht will aber natürlich den von ihm in jenen Erkenntnissen

Wenn die einzelnen Akte eines fortgesetzten Deliktes unter die Herrschaft verschiedener Gesetze fallen, so kann nach dem Reichsgerichte nur das Gesetz, welches zur Zeit der letzten Einzelhandlung galt, mag es auch das härtere sein, als dasjenige betrachtet werden, unter dessen Herrschaft das fortgesetzte Delikt im Sinne des § 2 Abs. 2 des RStGB. begangen wurde[3]).

Man könne in Hinblick auf die früheren Einzelhandlungen, welche einem anderen Gesetze unterstellt waren, zwar sagen, daß die Gesammtthat unter dem früheren Gesetze *begonnen*, nicht aber, daß sie unter diesem *beendigt und somit begangen* sei.

Gegen diese Auffassung läßt sich einwenden, daß nach ihr Einzelhandlungen, die in Wirklichkeit unter einem früheren Gesetze begangen worden sind, nach einem späteren Gesetze abgeurteilt werden[4]).

---

bezüglich der Zeit der Begangenschaft eines eine gesetzliche Einheit bildenden Kollektivdeliktes ausgesprochenen Grundsatz auch auf die von der Doktrin und Praxis angenommene Einheit des fortgesetzten Verbrechens angewendet wissen. *Becher* a. a. O. S. 169; v. *Liszt* a. a. O. S. 114 und *Meyer* a. a. O. S. 143 behaupten, daß das fortgesetzte Delikt *während der ganzen Dauer der Handlungsreihe* begangen werde.

3) Vgl. R. II S. 211; E. II S. 340. Wie das Reichsgericht auch *Binding*, Handb. I S. 246; *Hälschner* in *Goltdammers* Archiv für Strafrecht Bd. VIII S. 449; *John* in *Goltdammers* Archiv für Strafrecht Bd. IX S. 511, 512, 513; *Oppenhoff* a. a. O. Note 22 zu § 2; *Schwarze* in F. v. *Holtzendorffs* Handb. des deutschen Strafrechts Bd. II S. 29.

Anders v. *Liszt* a. a. O S. 114, 209. Nach ihm gibt für die Anwendung des § 2 Abs. 2 des RStGB. diejenige Einzelhandlung Maß, die unter dem mildesten Gesetze begangen ist. Nicht klar in vorliegender Frage ist mir der Standpunkt *Olshausens*. An einer Stelle (Note 10 zu § 2 a. a. O.) sagt er, daß, wenn die aus mehreren Einzelakten bestehende Handlung zum Teil unter ein härteres und zum Teil unter ein milderes Gesetz falle, das mildere Anwendung zu finden habe. An einer anderen Stelle (Note 12(a) zu § 2 a. a. O.) heißt es dagegen bei ihm, daß im Sinne des § 2 Abs. 2 des RStGB. lediglich die letzte der zur Handlung gehörigen Thätigkeiten als maßgebend zu erachten sei.

4) Einzelakte, welche zu einer Zeit verübt worden sind, in welcher sie noch *straflos* waren, haben, wenn auch später begangene gleichartige Einzelhandlungen durch ein späteres Gesetz einer Strafe unterliegen, auf

§ 8. Der Antrag auf Strafverfolgung eines fortgesetzten Verbrechens.

Es gibt bekanntlich bestimmte Delikte, deren Strafverfolgung von der Stellung eines Strafantrages abhängt (sog. Antragsdelikte). Nach § 61 des Reichsstrafgesetzbuches beginnt die dreimonatliche Antragsfrist mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung[1]) (und von der Person des Thäters) Kenntnis gehabt hat.

Beim fortgesetzten Delikte beginnt nun nach der reichsgerichtlichen Auffassung der Lauf der Antragsfrist von der Kenntnißnahme der letzten Einzelhandlung ꝛc. an[2]). Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt nicht immer eingenommen. In einer Entscheidung vom 29. Januar 1881 (E. III S. 328) ließ es für jeden einzelnen rechtsverletzenden Akt des fortgesetzten Deliktes eine besondere Antragsfrist zu[3]). Es ging hiebei von

---

Grund des § 2 Abs. 1 des RStGB., welcher den Grundsatz Nullum crimen sine lege sanktioniert, ganz außer Berücksichtigung zu bleiben. Vgl. Schwarze bei F. v. Holtzendorff, Handb. des deutsch. Strafr. Bd. II S. 28, 29.

Wenn ein Teil der einzelnen Thätigkeitsakte unter einem früheren eine Strafe androhenden Gesetze, ein anderer Teil unter der Herrschaft eines späteren eine Strafandrohung nicht enthaltenden Gesetzes begangen worden ist, so muß der Richter, auf welchen Standpunkt er sich auch stellen mag, in Bezug auf sämmtliche Einzelhandlungen ein freisprechendes Urteil fällen. Denn nicht nur diejenigen, nach welchen das zur Zeit der Begangenschaft der letzten Einzelhandlung in Geltung stehende Gesetz als dasjenige anzusehen ist, unter dessen Herrschaft das fortgesetzte Verbrechen im Sinne des § 2 Abs. 2 des RStGB. begangen wird, gelangen zu diesem Resultate, sondern auch diejenigen, welche das mildeste Gesetz, gleichviel welche Einzelhandlung unter der Herrschaft des letzteren begangen wurde, maßgebend sein lassen.

1) Darüber, daß der § 61 des RStGB. nur strafrechtlich verfolgbare Handlungen zum Gegenstande hat, s. E. V S. 284 und v. Liszt a. a. O. S. 170.

2) S. E. XV S. 373, XX S. 229. Ebenso Berner a. a. O. S. 326; Binding, Handb. I S. 631; v. Liszt a. a. O. S. 209; Meyer a. a. O. S. 429; Olshausen a. a. O. Note 34 zu § 61 und Oppenhoff a. a. O. Note 24a zu § 61.

3) Geyer a. a. O. S. 209 erkennt diese Entscheidung ausdrücklich als richtig an.

dem Gedanken aus, daß die Fiktion eines einheitlichen Handelns eine Verlängerung der Antragsfrist zu Gunsten des Antragsberechtigten nicht herbeiführen könne (E. III S. 327 u. XV S. 372). In Bezug auf die nach § 61 l. c. notwendige Kenntnis der That verlangt das Reichsgericht zwar nicht, daß der Antragsteller alle Einzelheiten [4]) der Handlung kenne, es setzt aber voraus, daß er solche Thatsachen erfahren hat, welche zu einem Schlusse auf die Beschaffenheit der That in ihren wesentlichen Beziehungen [5]), insbesondere auch als einer That, deren Verfolgung von dem Antrage des hierzu Berechtigten abhängig ist [6]), berechtigen.

Erwähnt sei noch, daß der Tag, an welchem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Handlung (beim fortgesetzten Verbrechen von der letzten Einzelhandlung) ꝛc. erhalten hat, den ersten Tag der Antragsfrist bildet, und diese mit dem Beginne des dem Anfange der Antragsfrist entsprechenden Kalendertages endigt [7]).

§ 9. Die Verjährung der Strafverfolgung [1]) in Bezug auf das fortgesetzte Verbrechen.

Die Verjährung der Strafverfolgung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges (§ 67 Abs. 4 des RStGB.). Das Reichsgericht versteht unter der

4) S. E. X S. 141. Darnach dürfte die Nichtkenntnis einzelner juristisch unselbständiger Bestandteile eines fortgesetzten Deliktes den Lauf der Antragsfrist bezüglich des letzteren nicht hemmen.

5) S. E. X S. 141. Ueber die Notwendigkeit der Kenntnis des Erfolges, wenn letzterer zu den Thatbestandsmerkmalen gehört, vgl. Olshausen a. a. O. Note 33b zu § 61; Oppenhoff a. a. O. Note 29 zu § 61.

6) S. E. X S. 141. So auch Oppenhoff a. a. O. Note 29 zu § 61.

7) S. E. I S. 41. Ebenso Olshausen a. a. O. Note 29 zu § 61 und Oppenhoff a. a. O. Note 26 zu § 61.

1) Die Verjährung der Strafvollstreckung interessiert hier nicht, da dieselbe nach § 70 des RStGB. erst mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, beginnt.

Handlung des § 67 Abs. 4 l. c. nicht lediglich das äußere Thun, sondern auch die zum Thatbestande einer strafbaren Handlung erforderliche unmittelbare Wirkung (Zwischenwirkung)[2]). Der Erfolg im Sinne des § 67 Abs. 4 l. c. ist nach ihm nur der schließliche, entferntere Erfolg.

In Bezug auf die Verjährung des fortgesetzten Deliktes nimmt das Reichsgericht denselben Standpunkt ein wie beim Antrage auf Strafverfolgung eines solchen. Es kennt nämlich, indem es auch hier die Selbständigkeit der einzelnen Thätigkeitsakte in der Einheit des Gesammtvergehens untergehen läßt, nur eine einheitliche Verjährung. Und zwar beginnt nach ihm die Verjährung des fortgesetzten Verbrechens mit der Beendigung der letzten Einzelhandlung[3]) (natürlich einschließlich der sog. Zwischenwirkung).

Die Teilnahmehandlungen der Anstiftung und der Beihilfe verjähren nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes erst von der Begangenschaft der Haupthandlung an[4]). Für diese Auffassung sprechen mehrere Gründe. Einmal

2) S. E. V S. 283, XXI S. 229, 230. Ebenso Olshausen a. a. O. Note 9 und 10 zu § 67 und Oppenhoff a. a. O. Note 4 zu § 67. Dagegen lassen hier Hälschner, Handb. I S. 698, 699; R. Koopmann, Zur Lehre von der Verjährung im Strafrechte, Göttingen 1888 S. 13 und 14; v. Liszt a. a. O. S. 265 und Meyer a. a. O. S. 325, 326 nur die Thätigkeit allein gelten.

3) S. E. X S. 205, 206, XIV S. 150 Schlußsatz, R. VII S. 248, 694. Auch Berner a. a. O. S. 315; Binding, Handb. I S. 835; Hälschner, Handb. I S. 698; Koopmann a. a. O. S. 14; v. Liszt a. a. O. S. 209, 265; Merkel, Fortg. Verbr. S. 162; Merkel, Lehrb. S. 245; Meyer a. a. O. S. 326, 429; Olshausen a. a. O. Note 14 zu § 67 und Oppenhoff a. a. O. Note 5 zu § 67 lassen die Verjährung beim fortgesetzten Delikte mit der Beendigung des letzten Einzelaktes beginnen. Dagegen läßt Heinze in F. v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafsrechts Bd. II S. 617 für jeden Einzelakt eine gesonderte Verjährung zu.

4) S. E. V S. 282 ff., insb. 286. So auch Binding, Handb. I S. 840 (mit einem bestimmten Ausnahmefall für den Gehilfen); Birkmeyer a. a. O. S. 173, 174; Olshausen a. a. O. Note 16(c) zu § 67. Dagegen nehmen Hälschner, Handb. I S. 699, 700; Koopmann a. a. O. S. 15; v. Liszt a. a. O. S. 265 und Meyer a. a. O. S. 327 an, daß die Anstiftung und Beihilfe unabhängig von der Hauptthat verjähren. Ueber

hängt die Strafbarkeit der an sich indifferenten Akte der Anstiftung und der Beihilfe derart von der Begangenschaft der Hauptthat ab, daß erst von der Begangenschaft der letzteren an von einem staatlichen Strafanspruch in Beziehung auf die Anstiftung und Beihilfe gesprochen werden kann. Es kann also, da erst im Momente der Begangenschaft der Haupthandlung ein staatlicher Anspruch auf Bestrafung einer Anstiftung oder Beihilfe entstanden ist, vorher eine Verjährung, die ja materiell ein Erlöschen dieses staatlichen Strafanspruchs darstellt, in Bezug auf diese Teilnahmehandlungen nicht eintreten. Andererseits bestünde, wenn man die Verjährung der Anstiftung und Beihilfe schon vor der Zeit der begangenen Hauptthat eintreten ließe, die Möglichkeit, daß beim Eintritte der Haupthandlung den Anstifter und Gehilfen bereits die Verjährung vor Bestrafung schützte.

Das Reichsgericht muß nun bei einer folgerichtigen Durchführung des genannten, von ihm festgehaltenen Prinzips im Falle der Anstiftung bzw. Beihilfeleistung zu einem fortgesetzten Verbrechen die Verjährung der letztbezeichneten Teilnahmehandlungen erst mit der Beendigung des letzten zur Hauptthat gehörenden Einzelaktes beginnen lassen.

Der Wortlaut des § 67 Abs. 4 des RStGB., wonach die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, beginnt, weist darauf hin, daß bereits dieser (bei dem fortgesetzten Delikte der Tag der letzten Einzelhandlung) in die Verjährungsfrist einzurechnen ist, sodaß letztere bereits mit dem Beginne des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht[5]).

---

die Verjährung der Mitthäterschaft s. Binding, Handb. I S. 839; Birkmeyer a. a. O. S. 173, 174; Hälschner, Handb. I S. 699; Olshausen a. a. O. Note 16 (b) zu § 67.

5) So das Reichsgericht R. VIII S. 493. So auch Koopmann a. a. O. S. 12 und Olshausen a. a. O. Note 8 zu § 67.

Zusammenstellung der benützten Litteratur und Judikatur.

H. Bennecke, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozeßrechts, Freiburg/Breslau 1888/1895.

A. F. Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes. Siebzehnte Auflage, Leipzig 1895.

K. Binding, Die Normen und ihre Uebertretung. Zweiter Band, Leipzig 1877.

K. Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1885.

K. Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes, Berlin 1890.

M. v. Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen, Stuttgart 1879.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses Bd. II.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (E.) Bd. I—V, VII—XXII, XXV—XXVI, XXVII Heft 1.

A. Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht I. Hälfte, München 1884.

Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. VIII, IX, XXXIX.

H. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I, Bonn 1881.

F. v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. II, Berlin 1871.

R. E. John, Die Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und von der Verbrechenskonkurrenz, Berlin 1860.

R. E. John, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erster Band, Erlangen 1884.

Juristische Monatsschrift. Erster Jahrgang, München 1891.

N. Koopmann, Zur Lehre von der Verjährung im Strafrecht, Göttingen 1888.

A. v. Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg 1892.

A. O. Krug, Ueber die Konkurrenz der Verbrechen und insbesondere über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens nach gemeinem und sächsischem Recht, Leipzig 1842.

K. v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht, Marburg 1890.

K. v. Lilienthal, Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht, Marburg 1892.

F. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 6. Aufl., Berlin 1894.

E. Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst u. s. w., Kommentar 8. Aufl., Berlin 1894.

J. A. Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.

J. A. Merkel, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen, Darmstadt 1862.

H. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 5. Aufl., Leipz. 1895.

J. Olshausen, Kommentar znm Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Erster Band, Berlin 1892.

Th. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst u. s. w., 12. Aufl., Berlin 1891.

Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen (R.) Bd. II, III, V, VII, VIII, IX.

T. O. Schwarze, Zur Lehre von dem sogenannten fortgesetzten Verbrechen, Erlangen 1857.

M. Stenglein, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, Stuttgart 1887.

M. Stenglein, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Kommentar, 2. Aufl., Nördlingen 1889.

E. Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, München 1893.

F. Wachenfeld, Theorie der Verbrechenkonkurrenz, Berlin 1893.